Anlagenkonvolut 1

Ausschussdrucksachen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zum Kurzprotokoll der 76. Sitzung am 12.Juni 2024

Anlage 4

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)281
TOP 9 76. Sitzung 12.06.24
11.06.2024

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

11. Juni 2024

Bericht des BMUV zu TOP 09 der 76. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Mögliche Betrugsfälle im Zusammenhang mit der Erteilung von Zertifikaten für Upstream-Emission-Reduction-Projekte in China

I. Zusammenfassung

Die Anrechnungsmöglichkeit von „Upstream Emission Reduction“ (UER) auf die THG-Quote wurde 2018 von der damaligen Bundesregierung durch Erlass der UER-Verordnung (UERV)eingeführt. Diese Möglichkeit hatte die Kraftstoffqualitätsrichtlinie der EU eröffnet. Neben Deutschland werden UER in 14 weiteren Mitgliedstaaten angerechnet.

Die Bundesregierung hat das fehleranfällige System der Anrechnung von UER auf die THG-Quote mittlerweile vorzeitig beendet. Ein zentraler Grund der vorzeitigen Beendigung liegt in der Einschätzung der Bundesregierung, dass der ordnungsgemäße Vollzug vor Ort durch deutsche Behörden kaum kontrollierbar ist. Die entsprechende Verordnung ist bereits in Kraft getreten.

Von Marktteilnehmern wurden dem Umweltbundesamt (UBA) seit August 2023 Hinweise zu möglichen Unregelmäßigkeiten bei UER-Projekten in China mitgeteilt. UBA geht den Vorwürfen seither nach und hat insbesondere die Vorlage zusätzlicher Informationen und erneute Überprüfungen angeordnet. In einigen Fällen kam das UBA zu der Einschätzung, dass die Vorwürfe nicht bestätigt werden konnten, in anderen Fällen wurden Verstöße festgestellt und Projekte verwaltungsrechtlich rückabgewickelt. Ende Mai 2024 hat das UBA Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingereicht.

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

II. THG-Quote und EU-rechtliche Grundlagen

Durch §§ 37a ff des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Inverkehrbringer von Otto- und Dieselkraftstoffen in Deutschland verpflichtet die CO_2–Emissionen ihres in Verkehr gebrachten Kraftstoffes um einen bestimmten Prozentsatz – der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) – zu senken. Die Verpflichtung kann durch die Beimischung nachhaltiger Biokraftstoffe, die Bereitstellung von Strom für Elektrofahrzeuge oder durch grünen Wasserstoff und E-Fuels erfüllt werden. Auch Upstream-Emissions-Minderungen sind auf die THG-Quote anrechenbar. Diese Anrechenbarkeit ist auf maximal 1,2 %-Punkte begrenzt.

Mit der THG-Quote setzt Deutschland die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) sowie des Artikels 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG (FQD) um. Mit der Novelle der RED II, die im Herbst 2023 in Kraft getreten ist, wurden die Vorgaben des Artikels 7a der FQD gestrichen, sodass UER auch auf EU-Ebene nicht mehr auf die Ziele des Mitgliedsstaats zur CO_2-Minderung bei Kraftstoffen angerechnet werden können.

III. Upstream-Emissions-Minderungen

Mit der Richtlinie (EU) 2015/652 (Durchführungsrichtlinie zur FQD) wurden die Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten für die FQD festgelegt. Dabei wurde durch die Richtlinie auch ermöglicht, Einsparungen aus Upstream-Emission-Reduktionen (UER) zur Erfüllung der Verpflichtung der Kraftstoffanbieter anzurechnen.

Upstream-Emissionen sind gemäß Richtlinie sämtliche Treibhausgasemissionen, die entstehen, bevor der Rohstoff in eine Raffinerie oder Verarbeitungsanlage gelangt. Ein typisches Beispiel dafür ist das Abfackeln von Begleitgasen bei der Erdölförderung. Wird das Abfackeln durch Umbau der Anlage abgestellt, werden CO_2-Emissionen reduziert. Diese Upstream-Emissions-Reduktionen, also CO_2-Minderungen, sind auf die Verpflichtung der Kraftstoffanbieter anrechenbar. Dabei können gemäß Richtlinie UER aus einem beliebigen Land auf die nationalen Ziele angerechnet werden.

In der 18. Legislaturperiode wurde von der auch im EU-Recht geschaffenen Möglichkeit der Anrechnung von Upstream Emissionsminderungen Gebrauch

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

gemacht und eine entsprechende Regelung in der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote (Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung, UERV) erarbeitet. Dabei wurden die im EU-Recht aufgeführten Normen als Anforderung an die Validierungsstellen und Verifizierungsstellen zur Akkreditierung sowie zur Ermittlung der UER in die Verordnung übernommen. Die UERV wurde zu Beginn der 19. Legislaturperiode am 10. Januar 2018 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Verordnung trat am 30. Januar 2018 in Kraft.

Gemäß § 3 Absatz 1 der UERV konnten UER ab dem Verpflichtungsjahr 2020 zur Erfüllung der THG-Quote angerechnet werden. Die Anrechnung ist nach § 3 Absatz 2 der UERV auf 1,2 Prozentpunkte der THG-Quote begrenzt.

IV. Angerechnete UER in Europa und Deutschland

Im Jahr 2021 wurden an die Europäische Kommission zur Erfüllung der Vorgaben der FQD von Deutschland und vierzehn weiteren Mitgliedstaaten (Dänemark, Estland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) UER gemeldet, die einen Beitrag von 0,1 bis 2,7 Prozentpunkten zu der erzielten Gesamtminderung in diesen Ländern leisteten. Die gemeldeten UER im Jahr 2021 beliefen sich auf insgesamt 4,8 Mio. Tonnen CO_2-Äq. (davon Deutschland: 1,8 Mio. Tonnen CO_2-Äq.).

Im Jahr 2022 wurden in Deutschland UER in Höhe von 1,9 Mio. Tonnen CO_2-Äq. auf die THG-Quote angerechnet; die Minderungsverpflichtung der Kraftstoffanbieter betrug dabei insgesamt 14 Mio. Tonnen CO_2-Äq.

V. Vollzug

Das UBA ist als zuständige Behörde verantwortlich für den Vollzug der UERV. In dieser Funktion entscheidet es auf Antrag von Projektträgern über Zustimmung zu Emissionsminderungsprojekten nach der Verordnung.

Gemäß EU-Richtlinie sind UER nach internationalen Normen zu validieren und zu ermitteln (ISO 14064, ISO 14065 und ISO 14066). Die Ermittlung von UER erfolgt nach ISO 14064-3 (Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase); die Prüfstellen müssen gemäß ISO 14065

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

(Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen von Umweltinformationen) akkreditiert sein. Prüfstellen sind dann nach EU-Recht geeignet und befähigt, Prüftätigkeiten durchzuführen.

Der Antrag auf Zustimmung für ein UER-Projekt enthält u.a. den Validierungsbericht, der die Prüfung des Projektkonzepts anhand von Dokumenten und vor Ort-Kontrollen am Projektstandort dokumentiert. Der Validierungsbericht enthält eine Bestätigung der akkreditierten Prüfstelle, dass das Projektkonzept den Anforderungen der UERV genügt.

Werden im beantragten Projekt nach der Zustimmung des UBA Emissionsminderungen erzielt, dokumentiert und von einer zweiten akkreditierten Prüfstelle in einem Verifizierungsbericht bestätigt, können für diese Minderungen UER-Nachweise im UER-Register ausgestellt werden. Zudem bestätigt die akkreditierte Prüfstelle im Verifizierungsbericht, dass das Projekt existiert, zustimmungsfähig ist und entsprechend der Angaben im Antrag durchgeführt wird.

Die im UER-Register ausgestellten Nachweise können von Quotenverpflichteten zur Anrechnung auf die THG-Quote genutzt werden.

VI. Hinweise zu Unregelmäßigkeiten bei der Validierung und Verifizierung von UER-Projekten in China

Am 31.08.2023 gingen von einem chinesischen Informanten Vorwürfe auf Unregelmäßigkeiten gegen ein UERV-Projekt in China beim UBA ein. Es folgten Vorwürfe gegen weitere in China durchgeführte UERV-Projekte. Angeblich sollen Projekte in China angemeldet worden sein, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen oder nicht existieren. Konkretisierungen der Vorwürfe gingen Ende Februar 2024 ein.

Um den Vorwürfen nachzugehen wurde eine UBA-interne Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese betreibt die Aufklärung der Sachverhalte und Zusammenhänge, die Vorbereitung von rechtlichen Maßnahmen in den konkreten Projekten sowie weitergehende Schritte zur Stärkung der Überprüfungsmöglichkeiten und Qualitätssicherung in UERV-Projekten.

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

Soweit Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Prüfberichte oder am Vorliegen der Zustimmungsvoraussetzungen bestehen, werden vom UBA folgende Maßnahmen stufenweise getroffen:

1. Anordnung einer erneuten Projektprüfung und fristgebundenen Vorlage überarbeiteter Prüfberichte sowie Beschränkung der Ausstellung und Übertragung von UER-Nachweisen durch den Projektträger, § 45 UERV

2. Rücknahme der Zustimmung nach § 48 VwVfG

3. Parallel zu 2.: Feststellung über die Höhe der fälschlich ausgestellten UER-Nachweise und Löschung einer entsprechenden Menge von Nachweisen (soweit vorhanden) auf dem Konto des Projektträgers, § 24 UERV

4. Verwertung der Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) zugunsten der Staatskasse, falls eine umfängliche Löschung der fälschlich ausgestellten UER-Nachweise nicht erfolgen kann, § 25 Abs. 2 UERV

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen hat das UBA zahlreiche Projekte überprüft, von Projektträgern zusätzliche Informationen angefordert sowie erneute Überprüfungen angeordnet. Während das UBA bei einigen Projekten zu der Einschätzung gelangte, dass keine substantiierten Vorwürfe vorlagen oder die vorgebrachten Vorwürfe entkräftet werden konnten, erfolgten bei anderen Projekten aufgrund Nichterfüllung der Anordnung des UBA oder wegen Verstoßes gegen die Vorgaben der UERV keine Freischaltung der UER-Nachweise bzw. werden die Projekte verwaltungsrechtlich rückabgewickelt.

Ende Mai 2024 hat das UBA Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingereicht. Zudem ist das UBA mit der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zu den konkreten Projekten und Prüffehlern der betroffenen Prüfstellen im Austausch.

Aufgrund der laufenden Verwaltungsverfahren und Überprüfungen durch das UBA kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft darüber gegeben werden, um wie viele und welche Projekte es sich handelt.

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

VII. Änderung der UERV

Die Bundesregierung hat das fehleranfällige System der Anrechnung von UER auf die THG-Quote nun vorzeitig beendet. Das System hat sich als undurchsichtig und fehleranfällig erwiesen, u.a. weil es durch deutsche Behörden kaum kontrollierbar ist. Die entsprechende Verordnung ist bereits in Kraft getreten. Die Anrechnung endet mit Ablauf dieses Jahres und damit zwei Jahre früher als ursprünglich vom BImSchG (bis 2026) vorgesehen.

Die Vorwürfe haben gezeigt, dass ein systemisches Problem bei UER vorliegt und dieses fehleranfällig ist. Die Kontrolle kann nicht auf einem hohen Ansprüchen genügenden Niveau ausreichend zeitnah und effizient sichergestellt werden. Durch die frühzeitige Beendigung der Anrechnung erfolgt zudem eine stärkere Fokussierung auf Optionen, die auch langfristig zur CO_2-Minderung im Verkehr benötigt werden wie die Elektromobilität, fortschrittliche Biokraftstoffe und grüner Wasserstoff sowie Folgeprodukte wie E-Fuels.

Am 26.02.2024 hat das BMUV den Entwurf zur Änderung der UERV zur Ressortabstimmung vorgelegt. Am 28.02.2024 wurde der Entwurf zur Anhörung der beteiligten Verbände veröffentlicht. Die Verordnung wurde am 22.05.2024 vom Bundeskabinett beschlossen und ist am 08.06.2024 in Kraft getreten.

Ergänzend zu der deutlichen zeitlichen Verkürzung der Anrechnungsmöglichkeit hat die Bundesregierung die Prüfmöglichkeiten deutlich verbessert.

In der Neuregelung der UERV wurden folgende Schutzregelungen getroffen:

- Eine Anrechnung von UER-Nachweisen auf die THG-Quote ist nur noch bis zum Verpflichtungsjahr 2024 zulässig. Nur Minderungen aus Projekten, die bereits eine Zustimmung erhalten haben und in das Jahr 2025 hineinlaufen, sind begrenzt im Jahr 2025 anrechenbar.

- Zustimmungsanträge zu Projektaktivitäten sind nur zustimmungsfähig, wenn sie bis vier Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung vollständig beim UBA eingegangen sind. Anträge die danach eingehen, werden abgelehnt.

- Die Validierung und Verifizierung muss unabhängig von der Projektgröße von zwei verschiedenen Prüfstellen durchgeführt werden.

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

- Die Prüfungen vor Ort müssen von mindestens zwei Personen der Prüfstelle in wechselnder Besetzung durchgeführt werden.
- Die Möglichkeit der Kontosperrung wird erweitert.
- Bei angeordneten Nachprüfungen müssen zwei bislang an der Prüfung nicht beteiligte Personen der Prüfstelle das Prüftestat mitverantworten.

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

Anlage 6

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)282
TOP 8 76. Sitzung 12.06.24
11.06.2024

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Berlin, 07.06.2024

Bericht des BMUV zu TOP 8 der 76. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Bericht zu Folgen der FTI-Insolvenz für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie andere Pauschalreiseanbieter

Am 03.06.2024 hat die FTI Touristik GmbH, Obergesellschaft der FTI GROUP, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Am 06.06.2024 hat auch die BigXtra Touristik GmbH, eine Tochtergesellschaft der FTI Touristik GmbH, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Betroffen ist auch die Marke 5vorFlug, unter der die FTI Touristik GmbH Last-Minute-Reisen angeboten hat, sowie die Mietfahrzeug-Marken DriveFTI, Cars&Campers und Meeting Point Rent-a-Car. Sämtliche Pauschalreisen und Reiseleistungen der betroffenen Unternehmen bis einschließlich 05.07.2024 wurden storniert (Stand 11.06.2024). Über die Durchführung zukünftig anstehender Reisen entscheidet die Geschäftsführung der insolventen Unternehmen mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

Verbraucherinnen und Verbraucher, die eine Pauschalreise im Sinne von § 651a Absatz 2 BGB oder verbundene Reiseleistungen im Sinne von § 651w Absatz 1 BGB gebucht haben, sind nach Maßgabe der §§ 651r, 651w Absatz 3 BGB über den im Jahr 2021 gegründeten Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF) abgesichert. Sie haben bei Buchung der Pauschalreise einen entsprechenden Sicherungsschein erhalten und wurden vor der Buchung über die Insolvenzabsicherung informiert. Der DRSF ist ein als GmbH organisierter und von der Reisebranche finanzierter Fonds, dessen Aufgabe in der Bildung und Verwaltung eines Fondsvermögens sowie im Abschluss und in der Durchführung von Absicherungsverträgen nach § 651r Absatz 2 Satz 1 BGB besteht. Aufsichtsbehörde ist das Bundesministerium der Justiz (BMJ).

Der DRSF ist sowohl verantwortlich

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

- für die Erstattungen bereits geleisteter Zahlungen, soweit die Reiseleistungen im Fall der Insolvenz ausfallen,

- für die Erstattung erneuter Zahlung der Reisenden gegenüber Leistungserbringern für bereits erbrachte Leistungen (z. B. bereits erfolgte Übernachtungen in einem Hotel) sowie

- für die Rückbeförderung und die Beherbergung der Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung, wenn die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise ist.

Der DRSF kann den Reisenden auch die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten.

Nach den aktuell vorliegenden Informationen waren zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung rund 65.000 Reisende unterwegs, davon ca. 60.000 Pauschalreisende. Der DRSF hat sehr schnell reagiert und insbesondere durch die Verbreitung von Kostenübernahmeerklärungen versucht, den Pauschalreisenden die Fortsetzung ihres Urlaubs zu ermöglichen. Das ist weit überwiegend gelungen. Derzeit (Stand: 11. Juni 2024) befinden sich noch ca. 15.500 Reisende in den Destinationen. Der DRSF ist bemüht, auch diesen Pauschalreisenden die planmäßige Beendigung ihrer Reise zu ermöglichen. Die Betreuung der Pauschalreisenden vor Ort ist über die Unterstützungspartner des DRSF sichergestellt. Bis Ende Juni 2024 sollen nahezu alle Pauschalreisenden ihre Reise beendet haben.

Parallel zu den Repatriierungen bereitet der DRSF bereits die Erstattungsantrags- und Auszahlungsprozesse vor. Hier gilt es vor allem, eine verlässliche Datengrundlage von den insolventen Unternehmen zu erhalten.

Verbraucherinnen und Verbraucher, die einzelne Reiseleistungen (z. B. nur Hotel oder nur Mietwagen) über die FTI Touristik GmbH und die BigXtra Touristik GmbH gebucht haben, sind nicht von dem Insolvenzschutz durch den DRSF erfasst. Sollten ihre Reiseleistungen ausfallen, müssen sie etwaige Ansprüche als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anmelden.

Aussagen zu den Auswirkungen der Insolvenz auf die Reisebranche insgesamt können aktuell noch nicht getroffen werden. Es ist jedoch zu beobachten, dass einige

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

Pauschalreiseanbieter bereits Sonderkonditionen für FTI Kunden anbieten und beispielsweise auf die ansonsten übliche Anzahlung verzichten oder weitgehende Stornierungsmöglichkeiten einräumen, um einen attraktiven Ersatz für abgesagte FTI-Reisen zu bieten.

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

Anlage 7

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)280
TOP 10 76. Sitzung 12.06.24
11.06.2024

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Berlin, 11. Juni 2024

Bericht des BMUV zu TOP 10 der 76. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

73. Amtschefkonferenz (ACK) / 102. Umweltministerkonferenz (UMK) vom 05. – 07. Juni 2024

1. Am 07. Juni 2024 fand die 102. Umweltministerkonferenz (UMK) in Bad Dürkheim statt, unter Vorsitz der Rheinland-Pfälzischen Umweltministerin Katrin Eder. Vorbereitet wurde diese Besprechung durch eine Amtschefkonferenz (ACK) am 06. Juni 2024 unter Vorsitz des Rheinland-Pfälzischen Staatssekretärs Dr. Erwin Manz.
BM'in Lemke und St Tidow haben für den Bund an der ACK und der UMK teilgenommen.

Die Tageordnung umfasste mehr als 40 Punkte.

2. Schwerpunkte der Beratungen

Das Thema Hochwasser bildete aus aktuellem Anlass den herausragenden Schwerpunkt der 102. UMK, mit einem umfassenden Beschluss, der auch viele Einzelaspekte anderer Tagesordnungspunkte der 102. UMK aufgreift.

- ***Hochwasserschutz verstärken, finanziell absichern und konsequent umsetzen (TOP 41, auch TOPs 11, 27-31)***

Die UMK betont, dass sich in der Serie von Hochwassern sowie Sturmfluten in vielen Regionen Deutschlands in den letzten Monaten die Auswirkungen des Klimawandels auch für Deutschland eindrücklich zeigen.

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern vor diesem Hintergrund den Bund auf, sicherzustellen, dass auch in Zukunft die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen auskömmlich und verlässlich gestaltet wird. Dies gilt auch im Bereich des Hochwasserschutzes und dort unter anderem im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Der Bund müsse den entsprechenden GAK-Sonderrahmenplan bedarfsgerecht und langfristig mit finanziellen Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen ausstatten und damit zur Planungssicherheit bei den Ländern beitragen. Gleichzeitig halten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder es für notwendig, Planungsträger für ihre Verantwortung bei einer Bauleitplanung in besonders schadensgefährdeten Gebieten zu sensibilisieren.

Sie bitten den Bund, das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz zu verstetigen und auszubauen, weil es zur. Resilienz auch gegenüber der zunehmenden Hochwassergefahr beiträgt. Dabei sollen Vorbeugung und Schutz vor Hochwasser noch stärker berücksichtigt werden. Sie betonen, dass Bund und Länder bei der Gestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen sicherstellen müssen, dass ein klimaresilienter Landschaftswasserhaushalt, der Wasserrückhalt in der Fläche, Entsiegelungen und ökologische Aufwertungen von Flächen sowie klimaangepasstes Planen und Bauen zum Leitprinzip werden.

Sie bitten den Bund um eine zeitnahe Berichterstattung zu den Ergebnissen der laufenden Prüfung der Rechtsfragen hinsichtlich einer gemeinsamen Finanzierung der Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe. Zusätzlich bitten sie den Bund, auch für den Klimaschutz diese Gemeinschaftsaufgabe als langfristige Finanzierungslösung zu prüfen, um die Umsetzung von insbesondere kommunalen Klimaaufgaben und damit die Zielerreichung des Bundes nicht zu gefährden.

Schließlich fordern sie den Bund mit Nachdruck auf, zeitnah einen Regelungsvorschlag zur Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden vorzulegen, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

(weitere Schwerpunkte in der Reihenfolge der Tagesordnung):

- ***Veränderungen in der EU-Agrarförderung nicht zu Lasten des Umwelt- und Klimaschutzes (TOP 7)***

  Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder verweisen darauf, dass die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 eine faktische Verschlechterung des ökologischen Zustands nach sich ziehen kann. Sie sind sich einig darin, dass geeignete ausgleichende Maßnahmen in der laufenden GAP-Förderperiode notwendig sind und bitten den Bund, diese in Abstimmung mit den Ländern umzusetzen. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen, dass die vereinbarten Ziele des Green Deals, insbesondere die ökologischen Zielstellungen der GAP 2023 - 2027, weiterhin erreicht werden müssen.

- ***Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK, TOP 8, 9 und 10)***

  Die Umweltministerkonferenz nimmt einen Bericht des BMUV über den Sachstand zu den einzelnen Förderbereichen und zu den Mittelansätzen zur Kenntnis und setzt sich für die Umsetzung und Verstetigung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) ein. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Umweltressorts der Länder begrüßen die bislang veröffentlichten Förderprogramme und -aufrufe sowie die bereits erfolgten Bewilligungen von Fördermitteln, sodass die konkrete Umsetzung von Maßnahmen begonnen werden konnte.

  Für die erfolgreiche Umsetzung des ANK sehen sie es als erforderlich an, die Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds zur Finanzierung des ANK in der vollständigen Höhe des Wirtschaftsplanansatzes zur Verfügung zu stellen, von weiteren Kürzungen in der Finanzplanung des ANK Abstand zu nehmen und

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

durch ausreichend mehrjährige Verpflichtungsermächtigungen auch für die Folgejahre zu verstetigen.

- ***Finanzierung kommunaler Klimaaufgaben (TOP 11)***

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstreichen die Notwendigkeit einer dauerhaften und umfassenden finanziellen Ausstattung der Kommunen, um deren Beiträge zu Klimaschutz und Klimaanpassung zu verstetigen und auszuweiten. Dazu bedürfe es auch einer stärkeren Beteiligung des Bundes an den auf kommunaler Ebene anfallenden Aufwendungen für Klimaschutz und Klimaanpassung. Sie bitten den Bund, der Forderung der Länder – entsprechend der Entschließung des Bundesrats zum Klimaanpassungsgesetz vom 15. Dezember 2023 – zeitnah nachzukommen und einen Finanzausgleich zu schaffen, um die Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes durch die Länder und die Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte nicht zu gefährden.

Sie bitten auch unter diesem TOP den Bund um eine zeitnahe Berichterstattung zu den Ergebnissen der laufenden Prüfung der Rechtsfragen hinsichtlich einer gemeinsamen Finanzierung der Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe und zusätzlich darum, auch für den Klimaschutz dieses Instrument als langfristige Finanzierungslösung zu prüfen.

- ***Wolf (TOPs 19 und 40)***

Die UMK nimmt den Bericht der Bund-Länder-AG Wolf zur Auswertung des Beschlusses des Niedersächsischen OVG vom 12.April 2024 (Az. 4 ME 73/24) zum Umgang mit dem Wolf zur Kenntnis und beauftragt sie, einen Vorschlag zur Ergänzung des Praxisleitfadens Wolf zu erarbeiten, um den Vollzug des Verfahrens der Schnellabschüsse im Hinblick auf die durch das OVG adressierten Punkte rechtssicher zu ermöglichen.

Ziel ist, den überarbeiteten Praxisleitfaden bis August 2024 im Umlaufverfahren zu beschließen. Sofern sich eine Situation einstellt, dass auch der ergänzte

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

Praxisleitfaden nicht rechtssicher angewendet werden kann, wird der Bund notwendige Rechtsänderungen unter Ausschöpfung des FFH-Rahmens identifizieren und schnellstmöglich in das parlamentarische Verfahren einbringen.

- ***Bergung und Vernichtung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee (TOP 25)***

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erkennen ihre gemeinsame Verantwortung und den ihnen daraus erwachsenden Anteil an der gemeinsamen Kraftanstrengung zur Lösung der Generationenaufgabe der Munitionsbergung in Nord- und Ostsee an. Diese Bergung und Vernichtung von Munition und sonstigen Altlasten in Nord- und Ostsee ist eine generationenübergreifende gesamtstaatliche Aufgabe, für deren Bewältigung enorme finanzielle Mittel benötigt werden.

Mit Blick auf die positiven Effekte der Bergung und Vernichtung auch auf die Meeresumwelt bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund zu prüfen, Teile der aus Offshore-Versteigerungen gem. WindSeeG für den Meeresnaturschutz zur Verfügung stehenden Mittel für die Bergung und Vernichtung von Munition und sonstigen Altlasten in Nord- und Ostsee nutzbar zu machen.

- ***Elementarschaden-Pflichtversicherung (TOP 27)***

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstreichen die Notwendigkeit der Einführung einer sozialverträglichen Pflichtversicherung im Bereich der Elementarschäden. Die Unwetterereignisse, insbesondere der vergangenen Monate machen deutlich, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht.

Da eine weitere Verzögerung dieses Prozesses aus Sicht der Länder mit Blick auf die jüngsten Schadensereignisse nicht akzeptabel ist, fordern die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder die Bundesregierung auf, zeitnah einen Regelungsvorschlag vorzulegen, damit das

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

- ***Evaluierung Planungsbeschleunigung (TOP 33)***

  Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die Initiativen der Bundesregierung der vergangenen zwei Jahre im Zusammenhang mit der Planungsbeschleunigung und dem Bürokratieabbau, um ein nachhaltiges und klimafreundliches Energie- und Wirtschaftssystem in Deutschland im Einklang mit dem Umwelt- und Naturschutz zu schaffen. Sie betonen das Ziel, dass das im Umwelt- und Naturschutz in den vergangenen Jahrzehnten erreichte Schutzniveau und die Anwendungsstandards nicht abgesenkt werden soll. Sie bitten den Bund darum, eine Evaluierung der durch die Notfall-VO und durch Umsetzung der geänderten RED-III-Richtlinie eingeführten Beschleunigungsgebiete als Instrument zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung hinsichtlich ihrer Wirkungen durchzuführen. Im Mittelpunkt sollte die Frage stehen, welche Nebeneffekte hinsichtlich des Schutzniveaus aufgetreten sind sowie inwieweit die gewünschten Beschleunigungseffekte in ihrer zeitlichen Wirkung tatsächlich erreicht werden konnten.

Referat Kabinett und Parlament
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin